



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Ämtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 05 – 27. Jahrgang – 27. Mai 2021*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2021**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen – Aufhebung der Sanierungssatzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ und des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt“**

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2021

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 02. Dezember 2020 die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr. 178-12/20). Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Stadt
Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02. Dezember 2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 25. Mai 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	29.309.800,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.020.800,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	28.221.700,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	29.329.000,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.107.300,00 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.383.800,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.547.000,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-3.163.200,00 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldung wird festgesetzt auf 3.163.200,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.800.000,00 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 149,2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich
(nach Veränderung der Rücklagen) | 0 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt
(Anlage 5b) | 6.732.251 EUR |
| 3. Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 51.376.900 EUR. |

Die durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 02. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung nebst -plan 2021 wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als die untere Rechtsaufsichtsbehörde geprüft.

Zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen ergingen folgende Entscheidungen:

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der unter § 2 der Haushaltssatzung 2021 für die Stadt Bergen auf Rügen festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.163.200,00 € (in Worten: drei Millionen einhundertdreißigtausendzweihundert Euro) genehmigt.

Die Kreditgenehmigung ergeht mit folgenden Auflagen:

1.1. Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist bis spätestens zum 30. Juli 2021 eine durch die Stadtvertretung beschlossene Prioritätenliste über alle Investitionsmaßnahmen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes vorzulegen.

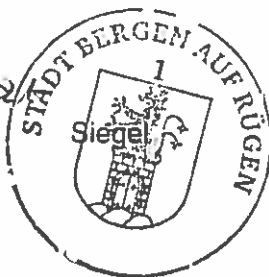
1.2. Die Stadt Bergen auf Rügen hat zu prüfen, ob die Ansätze zum Haushaltsjahr 2021 sowie die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre dem Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und den Planungsgrundsätzen des § 8 GemHVO-Doppik entsprechen.

Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist bis spätestens zum 30. Juli 2021 über die Ergebnisse der Überprüfung sowie über ggf. notwendige Veranlassungen zu berichten. Als das geeignete Mittel zur ggf. erforderlichen Anpassung von Ansätzen in der Folge ist ein Ergänzungsbeschluss zum 1. Nachtragshaushalt 2021 zu fassen.

1.3. Die Stadt hat zeitnah über die Betreuung des Sportschwimmbades zu beschließen und die erforderlichen Anzeigen nach § 77 KV M-V vorzunehmen. Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist bis spätestens zum 30. Juli 2021 zu berichten, soweit eine Anzeige nach § 77 KV M-V bis dahin noch nicht möglich war.

2. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Bergen auf Rügen, 25.05.2021
Ort, Datum




Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Aufhebung der Sanierungssatzung - des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ und - der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt“

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt“ und „Erweiterung Innenstadt“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bergen auf Rügen am 20.05.1992 beschlossene und am 11.02.1993 und 30.06.1993 geänderte, vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 05.08.1993 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bergen auf Rügen "Innenstadt", in der Form der Bekanntmachung vom 04.09.1993, geändert durch die Erste Satzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Teilaufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 20.05.1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2015,

und

die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bergen auf Rügen am 14.12.2005 beschlossene und am 22.12.2005 bekanntgemachte Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt“

werden aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzungen

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan (Anlage 1 zur Satzung), durch eine durchgezogene schwarze Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 26.5.2021



Anja Ratzke
Bürgermeisterin

(L.S.)



Anlage:

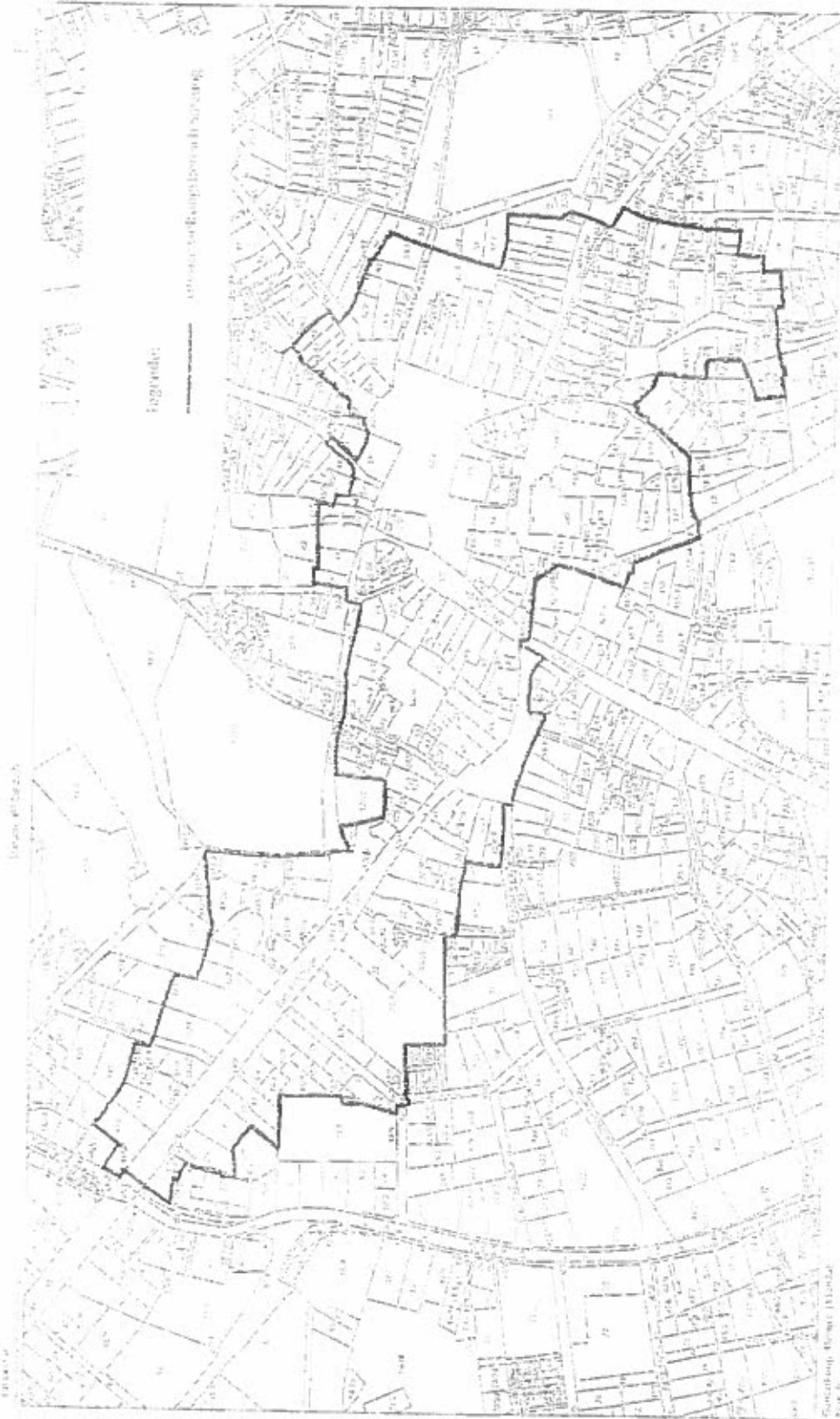
Anlage 1 Lageplan

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



01/2011

Auszug aus Gepl.-ORT VR



Legende:

----- ortsbauverordnungsgebiet

Gepl.-ORT VR
1:1000
Datum: 15.12.2010

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6*

Telefon: 03838/811 352

18528 Bergen auf Rügen

Telefax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de

